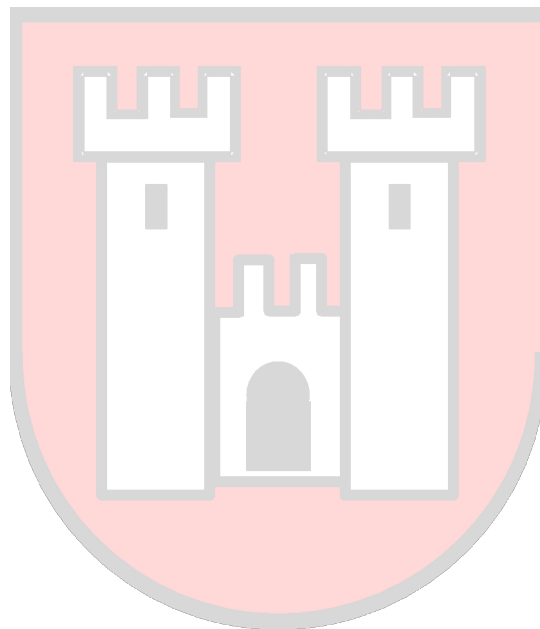


Liegenschaftssteuer- reglement



24.11.2004

*Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

LIEGENSCHAFTSSTEUER-REGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Gegenstand.....	3
Steuerpflicht.....	3
Ausnahmen von der.....	3
Steuerpflicht.....	3
II. STEUERBERECHNUNG.....	3
Steuerberechnung.....	3
Steuersatz.....	3
Verfahren.....	4
Steuerbezug.....	4
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4
Widerhandlungen /.....	4
Bussen.....	4
Sicherung.....	4
Inkrafttreten.....	4
GENEHMIGUNG.....	5
AUFLAGEZEUGNIS.....	5

LIEGENSCHAFTSSTEUER-REGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Wimmis erlässt gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 14 des Organisations- und Verwaltungsreglementes (OVR) der Einwohnergemeinde Wimmis vom 29. März 2000 folgendes Liegenschaftssteuer-Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Wimmis erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuerpflicht **Art. 2**¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Wimmis als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).

² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).

³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).

Ausnahmen von der Steuerpflicht **Art. 3**¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),
a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).

II. Steuerberechnung

Steuerberechnung **Art. 4**¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).

² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).

Steuersatz **Art. 5**¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

² Der Steuersatz beträgt höchstens 1.5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).

Verfahren **Art. 6** ¹ Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeinde verlangt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).

³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).

Steuerbezug **Art. 7** ¹ Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen /
Bussen **Art. 8** ¹ Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Sicherung **Art. 9** ¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).

² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

Inkrafttreten **Art. 10** ¹ Dieses Reglement tritt per 29. November 2001 in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 25.06.1973 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2001 einstimmig angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Vizepräsident: Der Sekretär:

Peter Schmid

Hans Lörtscher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29.10.2001 bis 29.11.2001 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 18. Oktober 2001 bekannt.

Wimmis, 4. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber:

Hans Lörtscher